

Richtlinien über die Bezuschussung von Taxifahrten und Fahrdiensten für Behinderte durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Vom 1.1.1979, zuletzt geändert am 1.7.1991

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist den Behinderten Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu gewähren (§ 40 Abs. 1 Ziff. 8 BSHG). Hierzu gehört es, ihnen Fahrgelegenheiten zu bieten.

Körperbehinderte erhalten durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr -Nahverkehrsgesetz- die Möglichkeit, öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen. Viele von ihnen können jedoch von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen, weil sie wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung die Nahverkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können. Für diesen Personenkreis will der Landkreis Darmstadt-Dieburg als örtlicher Sozialhilfeträger einen gewissen Ausgleich schaffen. Dabei wird er von dem Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e. V. -CBF Darmstadt- und der Interessengemeinschaft Körperbehinderter Dieburg e. V. -IKD- unterstützt, die insbesondere die mit der Bezuschussung zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben übernehmen. Die Fahrdienste selbst werden, soweit nicht Taxen benutzt werden können, durch den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., Ortsverband Darmstadt, -ASB- und die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Kreisverbände Darmstadt und Darmstadt-Dieburg -JUH- durchgeführt.

1. Taxifahrten für Behinderte

Behinderten Bewohnern des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die ohne fremde Hilfe keine öffentlichen Verkehrsmittel, wohl aber normale Taxen benutzen können, werden die Kosten für Taxifahrten entsprechend ihrem Einkommen erstattet.

2. Fahrdienste für Behinderte (ASB/JUH)

Schwerbehinderten Bewohnern des Landkreises Darmstadt- Dieburg (z. B. körperlich und geistig Behinderte), die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel oder Taxen benutzen können, steht ein Fahrdienst mit Spezialfahrzeugen des ASB und der UH zur Verfügung. Für diese Fahrten berechnen ASB und JUH pro gefahrenem Kilometer (Beförderungs- und Leerkilometer) 1,90 DM.

Einer Erhöhung des Kilometersatzes über 1,90 DM hinaus kann künftig nur dann stattgegeben werden, wenn eine Prüfgesellschaft die Organisation des Fahrdienstes auf die Rationalität des Einsatzes und der berechtigten Kosten hin geprüft hat.

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt entsprechend dem Einkommen des Behinderten.

3. Einkommensgrenzen

Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten folgende Einkommensgrenzen:

- a) Die gesamten Fahrtkosten werden erstattet, wenn das Nettoeinkommen des Behinderten die Grenze nach S 79 Abs. 1 BSHG nicht überschreitet.
- b) Die halben Fahrtkosten werden erstattet, wenn das Nettoeinkommen des Behinderten die Grenze nach S 81 Abs. 1 BSHG nicht überschreitet.
- c) Die gefahrenen Leerkilometer werden beim Fahrdienst für Behinderte (ASB / JUH)

unabhängig vom Einkommen erstattet.

4. Zweck und Zahl der Fahrten; räumliche Begrenzung

Die unter 1. und 2. genannten Fahrdienste sollen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Eine Bezuschussung erfolgt nur, soweit nicht andere Kostenträger vorhanden sind. Der Zweck der Fahrt braucht im übrigen nicht nachgewiesen zu werden.

Bezuschußt werden in der Regel Fahrten im Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuß. Gruppenfahrten, bei denen die an verschiedenen Orten zu- oder aussteigen, werden wie eine Fahrt abgerechnet.

Werden die Fahrdienste von einzelnen über Gebühr in Anspruch genommen, kann das Sozialamt des -Landkreises Darmstadt-Dieburg im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Fahrdienste für Behinderte einen monatlichen Erstattungshöchstbetrag festsetzen.

5. Verwaltungsarbeiten

Die Überprüfung der Hilfebedürftigkeit nach 3. erfolgt durch das Sozialamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die übrigen mit der Fahrtkostenerstattung zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden für den Bereich des ehemaligen Landkreises Darmstadt vom CBF Darmstadt und für den Bereich des ehemaligen Landkreises Dieburg von der IKD durchgeführt. Diese Organisationen rechnen dann ihrerseits mit dem Sozialamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg ab.

6. Arbeitsgemeinschaft

Träger der Fahrdienste ist die Arbeitsgemeinschaft "Fahrdienste für Behinderte im Landkreis Darmstadt- Dieburg". Ihr gehören an:

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Sozialamt -

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland Orts- verband Darmstadt - ASB -

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Kreisverbände Darmstadt und Darmstadt-Dieburg - JUH -

Die Interessengemeinschaft Körperbehinderter Dieburg e. V. - IKD - und

Der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e. V. - CBF Darmstadt -.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist

- a) die Koordinierung und Abgrenzung der von den einzelnen Mitgliedern zu erbringenden Arbeiten,
- b) die Aufstellung von Zwischenberichten (viertel jährlich) über die Inanspruchnahme und Kostenentwicklung der Fahrdienste,
- c) die Aufstellung einer jährlichen Gesamtabrechnung für die Fahrdienste und
- d) die ständige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Fahrdienste.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1979 in Kraft.